

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Obrigkeit zu besolden, da er nur ihr Dienste leiste. Die Gemeinde sei auch nicht schuldig, bei den Gesehtagen zur Anhörung der Verordnungen und Patente zu erscheinen, oder bei Ankunft des Justitiars allwöchentlich sich insgesamt zum Nachtheile ihrer Gewerbschaften zu versammeln, da die Obrigkeit verpflichtet sei, die Verordnungen und Patente der Stadtgemeinde direkt zu übermitteln. Es stehe ferner nicht in der Macht der Obrigkeit, einen Bürger willkürlich mit Arrest zu belegen und selben gleichwie einen Bauer in die Dorstube zu setzen. Werde ein Bürger straffällig, so habe selber im bürgerlichen Arrest oder in der sogenannten „Bürgerzucht“ eingesperrt zu werden. Gleichzeitig wurde der Bürgerschaft mitgeteilt, daß sie sich, wie bereits gesehen, mit ihren Beschwerden zuerst an das Oberamt, und wenn dies nichts nütze, direkt an das Kreisamt zu wenden habe. Der von der Herrschaft hiergegen eingebrachte Rekurs an das mähr.-schles. Landesgubernium und an das Appellationsgericht wurde abschlägig beschieden, nur wurde ihr gestattet, die früheren Gemeindearreste auch weiterhin benützen zu können.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. August 1787 wurde die Herrschaft beauftragt, der Stadtgemeinde die abgenommenen Grund-, Hypotheken- und Eheverordnungsbücher zurückzustellen, und angeordnet, daß derselben alle gerichtlichen Verordnungen, die sich auf das Grundbuch beziehen, wie es die Jurisdiktions-Normen vorschreiben, zu eigen bleiben sollen. Das Oberamt gab jedoch nur die Grundbücher heraus. Die Gemeinde teilte demselben mit, daß sie eine weitere Vorenthaltung der Bücher für eine neue Art der Beschränkung ansehen und höheren Ortes um Abhilfe ansuchen müßte, worauf endlich am 6. März 1788 die anderen Bücher ausgefolgt wurden. Auch erhielt der Stadtvorsteher das Recht, die Zechmeister der Zünfte, wie es früher war, in Eid zu nehmen. Infolge eines Majestätsgesuches der Ortsvorsteher und Polizeikommissäre der Städte Fulnek, Odrau, Wagstadt und Wigstadt wurden dem Stadtvorsteher jährlich 40 fl., den drei Polizeikommissären zusammen 20 fl. und den zwölf Gemeindeauschüssen zusammen 4 fl. an Jahresgehalt zuerkannt. Die Ausschüsse wurden aus allen Bürgerklassen gewählt, und zwar drei von den Schankbürgern, drei von den Gastlern, drei von den Ober- und drei von den Nieder- vorstädtlern. Die freie Wahl des Stadtvorstehers wurde der Gemeinde auch fernerhin verweigert. Der bestandene Stadtrat hatte 1786 den Antrag eingebracht, ein der Überschwemmung ausgesetztes Stück Gemeindeacker auf der Viehweide zu veräußern, um die Reparatur des Rathauses bestreiten zu können, was vom Kreisamte unter der Bedingung bewilligt worden war, daß die Vizitation öffentlich geschehe. Da mittlerweile die Stadt die Gerichtsbarkeit verloren hatte, so verkaufte sie dies Grundstück trotz des Drängens des Oberamtmannes nicht, und wurde seine diesfällige Beschwerde vom Kreisamte am 14. April 1787 abgewiesen.

Am 13. Juli 1789 hat die Stadtgemeinde mit Umgehung des Kreisamtes beim mähr.-schles. Landesgubernium um die Bewilligung eines organisierten Stadtrates. Sie führte an, daß der Stadt Fulnek, die weniger Einkünfte besitze als Odrau, ein solcher Stadtrat bewilligt worden sei, während Odrau und Bodenstadt abgewiesen worden wären; daß Odrau eine Bevölkerung von 2108 Seelen habe, deren Besitz weit beträchtlicher wäre, als jener der Bewohner von Fulnek; daß es dem arbeitsamen Handwerksmanne schwer falle, wenn er eine schriftliche Eingabe zu machen habe, diese entweder selbst oder durch einen Boten nach Fulnek an den Sitz des Justitiars zu senden, wodurch Zeit und Geld verloren gehe, und die Parteien, da dieser mit Geschäften überhäuft sei, durch langes Warten Geld und den Prozeß verloreu u. s. w. Die Stadtgemeinde wurde aber auch diesmal abgewiesen.

### Stadt- und Dorfpfarren.

In Odrau war auf den Pfarrer Heinrich Alois Procop am 12. August 1723 Johann Valentin Brauner (VI.) gefolgt. Da die Pfarrkirche, deren Hauptschiff 1691 fertiggestellt worden war, für die Andächtigen nicht mehr ausreichte, so wurde